

KANTON SOLOTHURN

GEMEINDE OBERGÖSGEN

SCHUTZZONENREGLEMENT

Für die Grundwasserfassung Obergösgen
der Wasserversorgungen von Obergösgen und Lostorf

MIT ZUGEHÖRIGEM SCHUTZZONENPLAN
1: 2'500 vom 8.5.2000

genehmigt mit RRB 755 vom 23.04.2002

*Olten, 8.5.2000
Sieber Cassina + Partner AG
Jurastr. 6
4600 Olten*

Einwohnergemeinde Obergösgen

Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Obergösgen der Wasserversorgungen von Obergösgen und Lostorf in Obergösgen

20.04.1999

Die Einwohnergemeinde Obergösgen erlässt, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer/GSchG vom 24.01.1991, Art. 29 der Eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28.10.98, § 34 des Kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser/ WRG vom 27.9.1959, § 14 und 36 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes/PBG vom 3.12.1978 und § 28 der Kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer/GSV vom 17.2.1981, das nachfolgende Reglement.

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan "Obergösgen", Massstab 1: 2500, Plan-Nr. AG82/4, vom 28.02.1996, ausgeschiedene Schutzzone mit der Fassung Obergösgen, welche der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinden Obergösgen und Lostorf dient.

Art. 2 Unterteilung

Die Schutzzone ist in die nachstehenden, im Plan dargestellten 3 Teilzonen gegliedert:

S I = Fassungsbereich: dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung

S II = engere Schutzzone: dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungsbereich fernzuhalten.

S III = weitere Schutzzone: dient als Pufferzone zwischen der Zone S II und dem sich anschliessenden Gewässerschutzbereich

Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die folgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zulässig, sofern eine in der unterlagernden Nutzungszone vorgesehene und zulässige Nutzung
- untersagt
- k nur mit sichernden Auflagen und mit Genehmigung der Kantonalen Gewässerschutzbörde, vorausgesetzt, die unterlagernde Nutzungszone lässt die Nutzung zu.

Die Anmerkungen und der Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungs- vorschriften.

Die Bürgergemeinde Obergösgen und die EG Lostorf als Betreiberinnen der Wasserversorgungen sind verpflichtet, die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen (z.B. neue Pflanzenschutzmittel-Verbote) mitzuteilen.

		Zone		
		SI	SII	SIII
3.1	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Verwendung von Pflanzenschutzmitteln			
a)	<u>Bodennutzung</u>			
	– Naturwiese, Weiden	+	+	+
	– Weidegang	–	+	+
	– Ackerbau	–	+ ^{1, 2)}	+ ¹⁾
	– landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Obst-, Wein- oder Gemüsepflanzungen	–	–	+
	– Containerpflanzungen und Hors-sol-Anlagen	–	–	+
	– Kleingärten	–	–	+
	– Wald	+	+	+
b)	<u>Düngung</u> ³⁾			
	– Gründüngung	+	+	+
	– Ausbringen von festem Hofdünger	–	+ ⁴⁾	+
	– Ausbringen von flüssigem Hofdünger	–	–	+
	– Ausbringen von Abfalldünger ⁵⁾ (Klärschlamm, Kompost)	–	–	–
	– Anwendung von Handelsdüngern	–	+ ⁶⁾	+ ⁶⁾
	– Lanzendüngung	–	–	k
	– Ausbringen von jeglicher Art von Dünger, Klärschlamm oder Bodenzusätzen im Wald	–	–	–
c)	<u>Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung</u> ⁷⁾			
	– Zubereiten von Brühen mit Pflanzenschutzmitteln, Wachstumsregulatoren, Keimhemmern, Holzschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen	–	–	+
	– Anwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln, Herbiziden und ähnlichen Agrikultur- und Forstchemikalien (einschliesslich Phytohormonen):			
	– in der Landwirtschaft nach der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen	–	+ ⁷⁾	+ ⁷⁾
	– in der Forstwirtschaft	–	k ⁷⁾	k ⁷⁾
	– übrige Gebiete	–	k ⁷⁾	+ ⁷⁾
	– Holzschutzmittel	–	–	–
d)	<u>Bewässerung mit</u>			
	– Oberflächenwasser	–	k	+
	– gereinigtem, pflanzen- und bodentoxikologisch unbedenklichem Abwasser aus ARA's	–	–	–
	– häuslichem, gewerblichem und industriellem Abwasser	–	–	–

e) <u>Übriges</u>				
– Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, -zapfstellen	–	–	–	+
– Überflur-Güllenbehälter	–	–	–	+ ⁸⁾
– Güllenteiche	–	–	–	–
– Mistablagerungen, Zwischenlagerung	–	–	–	–
– Rauhfuttersilos	–	–	–	+
– Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigtem Boden, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt	–	–	–	–
– Laufhöfe				
– mit unbefestigtem Boden	–	–	–	–
– mit befestigtem Boden	–	k ⁹⁾	–	+ ⁹⁾
– Beseitigung von Gülle und Mist, d.h. über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse hinausgehend	–	–	–	–

- 1) Die Bewirtschaftung muss mindestens nach den Richtlinien der integrierten Produktion nach Art. 31b des Landwirtschaftsgesetzes erfolgen.
- 2) In der Zone II ist Winterbrache nicht erlaubt.
- 3) Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden. Sie untersagt, feste oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 3 und 6 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes). Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügten Einschränkungen sind einzuhalten. Um eine Überdüngung des Bodens zu vermeiden, sollen die Düngergaben auf die Empfehlungen der Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau abgestimmt werden. Gemäss
 - Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau
 - Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln
 - Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft
- 4) Anwenden der Düngemittel unter folgenden Bedingungen:
 - Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalt.
 - Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein; das Ausbringen ist deshalb bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen;
 - brachliegende Äcker, d.h. Äcker ohne Gründcke, dürfen grundsätzlich nicht gedüngt werden (also ganze Nutzungsfläche), oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder besät wird.

Für Flüssigdünger, wie Hofdünger, gilt zudem:

 - Das oberflächliche Abfließen zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
 - Die Flüssigdünger sind gleichmäßig zu verteilen.
 - Pro Gabe soll nicht mehr als 20 m³/ha ausgebracht werden. Pro Jahr sind insgesamt 3 Gaben zulässig.
 - Ansammlung von Flüssigdünger in Geländevertiefungen sind nicht zulässig. Güllenverschlauchungen sind nicht gestattet. Bei oberirdisch geführten und streng überwachten Güllenverschlauchungen können Ausnahmen bewilligt werden.
 - während den Monaten November bis Ende Februar darf grundsätzlich kein Flüssigdünger ausgebracht werden.

Für Mist gilt zudem:

 - Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden. Im Jahr sind 3 Einzelgaben zulässig.
 - Die Gaben sind gleichmäßig zu verteilen; vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.

Für Kompost gelten besondere Empfehlungen.
- 5) Gemäss Stoffverordnung, Anhang 4.5 vom 1.10.1992.

- 6) Handelsdünger, die Stickstoff enthalten, dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- 7) Mit dem Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist allgemein Zurückhaltung zu üben. Das Reinigen der Spritzgeräte hat sachgerecht außerhalb der Grundwasserschutzzonen zu erfolgen. Die Pflanzenschutzmittel, die im Anhang aufgeführt sind, dürfen in der Schutzzone nicht verwendet werden. Das Verzeichnis der nicht zulässigen Pflanzenschutzmittel bildet einen Bestandteil des Schutzzonenreglementes. Es ist einmal jährlich zu aktualisieren. Die Wasserversorgung teilt den Landwirten nach Absprache mit dem Kantonalen Pflanzenschutzdienst, Wallierhofstrasse, 4533 Riedholz, die Ergänzungen mit. Diese Fachstelle ist im weiteren jederzeit bereit, die Landwirte bei der Wahl von Ersatzmittel zu beraten. Bezuglich Atrazin und Simazin gelten die Bestimmungen im Anhang. Im weiteren gilt die Eidg. Stoffverordnung (Anhang).

Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügbten Einschränkungen im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis sowie jene auf Packungsaufdrucken.

- 8) Nutzhöhe nicht über 4 m und maximaler Behälterinhalt nicht über 300 m³; Abweichungen davon sind zu begründen.
- 9) Laufhöfe sind nur bei schon vorhandenen Höfen und in S II nur mit einer kantonalen Ausnahmebewilligung erlaubt. Weiter ist die saubere Ableitung der anfallenden Gülle aus S II sicherzustellen.

		Zone		
		SI	SII	SIII
3.2 Sport- und Parkanlagen	- Sportplätze und Freibäder			
	– deren sanitäre Einrichtungen	–	–	+
	– deren Hartanlagen	–	+10)	+10)
	– deren Grünflächen	–	+10)	+10)
	- Zeltplätze	–	–	+
	- Plätze für Wohnwagen und Mobilheime			
	– mit individuellen, installierten Kanalisationsanschlüssen	–	–	+
	– ohne Kanalisationsanschlüsse	–	–	–

- 10) Zur Pflege der Anlage gelten die gleichen Richtlinien wie in Anmerkung 7 Art. 3.1.

		Zone		
		SI	SII	SIII
3.3 Hoch- und Tiefbauten (Neubauten) (soweit nicht in Spezialgruppen erwähnt) (Bestehende Bauten s. Art. 4)	- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind allenfalls Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke (vgl. Art. 3.7/Kapitel 8 des V. Teils der Wegleitung)	–	–	+11)
	- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	– ¹²⁾	k	+11)
	- Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	–	–	–

		Zone	S I	S II	S III
– Gewerbliche und industrielle Betriebe, die grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugen, noch verwenden, lagern, umschlagen oder befördern; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke			–	–	+ ¹¹⁾
– Bauten der Wasserversorgung, welche direkt der Wassergewinnung dienen			+	+	+
– Drainageleitungen			–	– ¹³⁾	+ ¹³⁾
– Injektionen, Dichtungswände			–	–	–
– Ramm- und Bohrfährlung			–	–	k

- 11) Einbauten in das Grundwasser, d.h. unter den höchsten Grundwasserspiegel und vorübergehend oder permanente Wasserhaltungen sind gemäss Eidg. Gewässerschutzverordnung innerhalb der Schutzzone unzulässig.

Unter Einhaltung der notwendigen Sicherungsmassnahmen können Bauten oder Kanalisationen bis zu folgenden Fundationstiefen aber höchstens bis zum höchsten Grundwasserspiegel zugelassen werden:

- Gebiet südlich der Kantonsstrasse Obergösgen-Niedergösgen (Aarauerstrasse) und östlich der Schachenstrasse: 379.50 m ü. M.
- Gebiet südlich der Kantonsstrasse Obergösgen-Winzau (Oltnerstrasse) und westlich der Schachenstrasse: 381.00 m ü. M.
- Gebiet nördlich der Kantonsstrasse Winzau-Niedergösgen (Oltnerstrasse, Dorfplatz, Aarauerstrasse): bis 3.0 m tief ab OK natürliches Terrain.

Bei Bauten, die den Grund- bzw. Hangwasserspiegel tangieren, ist ein dauerndes oder zeitweiliges Abdrainieren oder Abpumpen von Grundwasser bewilligungspflichtig.

- 12) In der Zone S I ist lediglich das zur Fassung gehörende Gebäude zulässig. Transformatorenanlagen mit Flüssigkühlung sind im Grundsatz in der Zone I nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen und finanziellen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen keinesfalls Askarel-Transformatoren (mit polychlorierten Biphenylen [PCB] als Kühlmittel) verwendet werden, Öl-Transformatoren sind in Rückhaltewan-nen mit 100 % Auffangvolumen (inkl. Volumen des Trafos selbst) zu stellen.
- 13) Drainageleitungen sind in S II nur zugelassen, sofern die Drainage dem Schutz des Grundwassers dient oder für die Stabilität des Geländes unabdingbar ist. Die Drainage ist ausserhalb der Zone S zu entwässern. Punktuelle Versickerung aus Drainagesystemen sind zu vermeiden.

3.4 Abwasseranlagen		Zone	S I	S II	S III
– Leitungen (vgl. 3.13)					
– Häusliche Abwässer			–	– ¹⁴⁾	+ ^{15, 16)}
– Industrielle Abwässer aus			–	– ¹⁴⁾	+ ^{15, 16)}
– gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe weder verwenden noch erzeugen			–	– ¹⁴⁾	+ ^{15, 16)}
– gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe verwenden oder erzeugen			–	– ¹⁴⁾	k
– Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ¹⁷⁾			–	–	+
– Sickerschächte					
– Häusliche Abwässer ¹⁸⁾			–	–	–
– Industrielle Abwässer ¹⁸⁾			–	–	–
– Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ¹⁷⁾			–	–	– ¹⁹⁾

		Zone	SI	SII	SIII
	– Versickerungsanlagen				
	– Versickerung von Reinabwasser (Quell-, Brunnen-Sickerwasser)		–	–	k
	– Versickerung von Dachwasser und Regenabwasser von PW-Autoabstellplätzen		–	–	+ ²⁰⁾
	– Abwasserreinigungsanlagen		–	–	–
14)	Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone II nicht ausgewichen werden kann. An den Nachweis, auf den sich eine Ausnahmebewilligung stützt, sind strenge Anforderungen zu stellen. In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und auch zurückhalten (z.B. Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre usw.). Ferner ist zu verlangen, dass in den ausnahmsweise in der Zone II bewilligten Rohrleitungsteilstücken keine Hausanschlüsse erstellt werden dürfen. Die Dichtheit ist in einem Turnus von 5 Jahren zu kontrollieren.				
15)	Bei der Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen in den einzelnen Zonen darf die zulässige Wasserzugabe die in der SIA-Norm 190 genannten Maximal-Werte nicht überschreiten.				
16)	In der Zone S liegende Rohrleitungen (inkl. Hausanschlüsse) sind zu überprüfen, wenn Verdacht auf Undichtigkeiten besteht.				
17)	Vgl. Kap. 3.8.				
18)	Verbot und Ausnahme gemäss Artikel 7, 9-16 (14 und 16) des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen vom 21. Januar 1991 (8. Oktober 1971).				
19)	In vielen Fällen ist für die Beheizung von Wohnraum in der Zone III von Grundwasserfassungen anstelle der Heizöllagerung die Errichtung einer Wärmepumpe mit Grundwassernutzung geplant. Sofern die quantitativen Belange der Wasserversorgung ein solches Vorhaben überhaupt erlauben, ist von einer Bewilligungserteilung für die Wasserrückgabeanlage der Nachweis zu erbringen, dass das Grundwasser weder physikalisch noch chemisch beeinträchtigt wird.				
20)	Zugelassen sind diffuse, flächenförmige Versickerungen über die begrünte Bodenschicht (humusierte Geländemulde). Es ist eine Bewilligung des Amtes für Wasserwirtschaft einzuholen.				

	Zone	SI	SII	SIII
3.5 Verkehrsanlagen				
– Neuerrichtung von Strassen unter Einhaltung der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau		–	k	+
– Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen		–	k ²¹⁾	+
– Bahnlinien, Bahnhöfe, Güterbahnhöfe, Rangierbahnhöfe				
– ohne Gewässerschutzmassnahmen		–	–	–
– mit Gewässerschutzmassnahmen		–	–	+ ²²⁾
– Flugpisten		–	–	–
– Tunnels, Unterführungen, Einschnitte		–	–	k ²³⁾
– Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Herbiziden und Phytohormonen an Wegen, Strassen und Bahnlinien	siehe 3.1			
– Pfählungen, Injektionen, Dichtungswände	siehe 3.3			
21)	Nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.			
22)	Es sind spezielle Schutzmassnahmen zu treffen, welche nach Anhören des BUWAL und der Behörden der Wasserversorgung Obergösgen und Lostorf von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu genehmigen sind.			
23)	Dauerndes Abdrainieren oder Abpumpen von Grund- bzw. Hangwasser ist verboten. Zeitweiliges Abdrainieren oder Abpumpen von Grund- bzw. Hangwasser ist bewilligungspflichtig.			

			Zone		
			SI	SII	SIII
3.6	Garagenvorplätze, Waschplätze und Reparaturwerkstätten für Fahrzeuge²⁴⁾				
	– Parkplätze, Autoabstellflächen, Garagenvorplätze, ohne Wasseranschluss		–	–	+
	– Private Garagenvorplätze mit Wasseranschluss, private Einzel-Autowaschplätze		–	–	+ ²⁵⁾
	– Kleinere gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge; öffentliche sowie wichtige private Autowaschplätze		–	–	+ ²⁵⁾
	– Wichtige gewerbliche Waschplätze (z.B. Autowaschstrassen)		–	–	–
	– Gewerbliche Reparaturwerkstätten (Nass- und Trockenteil)		–	–	–
24)	Die Vorschriften betreffend die Anforderungen an abzuleitende Abwässer in einen Vorfluter, bzw. in eine Abwasserreinigungsanlage, bleiben vorbehalten. Ebenso wird auf innerbetriebliche Massnahmen wie Rezirkulation, Vorbehandlung usw. hier nicht eingetreten.				
25)	Massnahmen sind insbesonders dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers.				

			Zone		
			SI	SII	SIII
3.7	Anlagen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten²⁶⁾				
	– freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2, die ausschliesslich der Wasser- aufbereitung dienen sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen		+	+	+
	– erdverlegte Anlagen		–	–	–
	– freistehende Anlagen		–	–	k ²⁷⁾
26)	Massgebend ist der Art. 23 der Verordnung des Bundesrates vom 1.7.1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF).				
27)	In der Zone S III sind nur folgende Anlagen zulässig, soweit sie den für die Zone S III geltenden VWF-Bestimmungen entsprechen:				
	– Gebinde mit einem Gesamtvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk				
	– freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 30 m ³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung für höchstens 2 Jahre enthalten sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen				
	– Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l.				

			Zone		
			SI	SII	SIII
3.8	Kreisläufe, die dem Wasser und Boden Wärme entziehen oder abgeben (u.a. Wärmepumpen)²⁸⁾				
	– Kreisläufe die				
	– dem Boden		–	–	+ ²⁹⁾
	– dem Grundwasser		–	–	–
	– einem Oberflächengewässer		–	–	–
	– gereinigtem Abwasser		–	–	–
	Wärme entziehen oder abgeben				
28)	Die Bezeichnung (–) nicht zugelassen und (+) zugelassen beziehen sich ausschliesslich auf den Aspekt der Verwendung der Kältemittel und Wärmeträgerflüssigkeiten. Der Aspekt der Abkühlung bzw. Erwärmung der Gewässer ist in der "Wegleitung zur Wärmenutzung aus Wasser und Boden" behandelt. Ein (+) in der Tabelle bedeutet also nicht zum vornherein, dass die zuständige Behörde diese Nutzung auch aus gewässerthermischer Sicht erlaubt.				

- 29) Gemäss Artikel 19 und 23 VWF. Es dürfen nur Wärmeträgerflüssigkeiten verwendet werden.

		Zone		
		SI	SII	SIII
3.9 Umschlagplätze und Rohrleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten³¹⁾				
a) Umschlagplätze³²⁾				
– Auffüllstellen				
– für Flüssigkeiten, die der Wasseraufbereitung dienen	+ ³²⁾	+ ³²⁾	+ ³²⁾	
– mit einem Jahresumschlag von weniger als 250 m ³ der Klasse 1 oder 1000 m ³ der Klasse 2	–	–	+ ³³⁾	
– mit einem Jahresumschlag von mehr als 250 m ³ der Klassen 1 oder 1000 m ³ der Klasse 2	–	–	–	
– Umläufigstellen, Tankstellen, Gebindeauffüllstellen, Umladestellen	–	–	–	k
b) Rohrleitungen zu Lageranlagen³¹⁾				
– für Flüssigkeiten die der Wasseraufbereitung dienen	+ ³²⁾	+ ³²⁾	+ ³²⁾	
– für Lagerbehälter bis 30 m ³	–	–	+ ³³⁾	
c) Rohrleitungen, die dem Rohrleitungsgesetz unterstehen	–	–	–	k
30) Gemäss der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten, der Verordnung über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten und dem Bundesgesetz über Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe.				
31) Begriffe gemäss Artikel 2 und 3 VWF.				
32) Gemäss Artikel 9 Absatz 2 VWF.				
33) Gemäss Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe g VWF.				

		Zone		
		SI	SII	SIII
3.10 Materiallager und Deponien				
– Zwischenlager von festen, unlöslichen Stoffen, insbesondere Lager von Stammholz im Wald oder von unverschmutztem Aushub	–	–	–	+ ³⁴⁾
– Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen	–	–	–	–
– Altwassersammelplätze und ähnliche Lager	–	–	–	–
– Lager von Abfalldünger (Klärschlamm, Kompost)	–	–	–	–
– Terrainveränderungen mit unverschmutztem Aushubmaterial	–	– ³⁵⁾	– ³⁵⁾	– ³⁵⁾
– Inertstoff-, Reaktor- oder Reststoffdeponien ³⁶⁾	–	–	–	–
34) Zugelassen unter der Bedingung, dass				
– die Pflege des Materials nicht die Anwendung wassergefährdender Stoffe erfordert.				
– durch häufige Transporte keine zusätzliche Gefährdung entsteht				
35) ausgenommen sind Massnahmen im Rahmen des Naturschutzkonzeptes Obergösser Schachen oder ähnlicher Projekte, vorbehaltlich bleibt das ordentliche Bauverfahren und die Zustimmung der kant. Gewässerschutzbehörde				
36) gemäss TVA vom 10.12.90.				

3.11 Materialentnahmen

Abbaustellen wie Kies- oder Sandgruben ³⁷⁾	—	—	—
Terrainveränderungen ³⁷⁾	—	— ³⁸⁾	³⁸⁾

- 37) Nach Art. 44 des GSchG ist die Ausbeute von Kies, Sand und anderen Materialien in Grundwasserschutzzonen nicht erlaubt.
- 38) ausgenommen sind Massnahmen im Rahmen des Naturschutzkonzeptes Obergösger Schachen und ähnlicher Projekte, vorbehalten bleibt das ordentliche Bauverfahren und die Zustimmung der kant. Gewässerschutzbehörde.

		Zone		
		SI	SII	SIII
3.12 Friedhöfe und Wasenplätze	—	—	—	K ³⁹⁾
— Friedhöfe	—	—	—	—
— Wasenplätze	—	—	—	—

- 39) Die Erweiterung des bestehenden Friedhofes kann von der zuständigen Gewässerschutzfachstelle nach Anhörung der BG bewilligt werden.

3.13 Gewässerschutz-Massnahmen für Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)

Allgemeine Grundsätze für Bauten

Für die Zulassung von Bauten und Kanalisationen in den Zonen S gelten die Vorschriften des Schutzzonenreglementes.

Für sämtliche Kanalisationen sind Rohre von guter Qualität zu verwenden, die eine absolute Dichtheit gewährleisten. Der Einbau von Spitzmuffenrohren ist untersagt.

Die Dichtheit der Kanalisationen ist vor deren Inbetriebnahme durch eine Dichtigkeitsprobe nachzuweisen. Als Nachweis ist zuhanden der betreffenden Wasserversorgung, der örtlichen Baubehörde und des Amtes für Umweltschutz ein Protokoll abzufassen. Die Leitungen und Schächte sind so zu verlegen, dass Dichtigkeitsproben später periodisch wiederholt werden können. Bei Richtungs- und Gefällsänderungen sowie bei Verzweigungen sind Kontrollsäcke einzubauen.

Vorschriften während den Bauarbeiten

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen (zusätzliche objektbezogene Auflagen bleiben vorbehalten) :

- Während der ganzen Bauzeit ist bei offener Baugrube besonders darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in den Untergrund und somit ins Grundwasser gelangen können.
- In den Zonen S I und S II sind Baumaschinen abends und über das Wochenende abseits der Baustelle auf einem dichten, befestigten Platz so abzustellen, dass auch bei Schadenfällen keine Treibstoffe, Oel etc. versickern können.
- Das Reinigen und Auftanken sowie das Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen darf nur ausserhalb der Baugrube, auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter, befestigter Platz usw.) und ausserhalb der Zonen S I und S II erfolgen.
- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S I und S II zu stationieren. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz (Abt. Gewässerschutz) zugelassen.

- Sämtliche Abwässer aus den sanitären Bauplatzinstallationen sind in die Schmutzwasserkanalisation zu leiten. Falls keine Kanalisation besteht, ist eine dichte Abwassergrube ohne Überlauf, von genügender Grösse, zu erstellen. Die Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten oder einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.
- Ölfässer, Kannen usw. mit Treibstoff, Oel jeglicher Art sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bauchemikalien) sind ausserhalb der Zonen S 1 und S II in eine Wanne mit 100% Auffangvolumen zu stellen.
- Auf der Baustelle ist eine der gelagerten Oelmenge entsprechende Menge eines wirksamen Oelbinders bereitzustellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist in der Zone S untersagt.
- Betonumschlaggeräte sind ausserhalb der Zonen S I und S II auf einem dichten, befestigten Platz aufzustellen. Das Waschwasser darf nicht versickert werden. Es hat vor der Ableitung in die Kanalisation den Anforderungen der Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 zu entsprechen.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Zone S unzulässig.
- Bei Verwendung von geölttem oder geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterials ist in den Zonen S I und S II verboten.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz, Tel. Nr. 032/627 24 43 (ausserhalb der Bürozeit der Kantonspolizei, Tel. Nr. 032/627 71 11) zu melden. Bei ausgelaufenem Oel oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Oelwehr bzw. der Schadendienst über die Tel. Nr. 118 (Feuermeldestelle) aufzubieten.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktionen und durch Anschlag dieses Merkblattes auf der Baustelle auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Rechtliche Hinweise

Die örtliche Baubehörde überwacht die Einhaltung der nötigen Vorsichtsmassnahmen und die richtige Wartung der Anlagen.

Nach Art. 70 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 haftet der Verursacher für alle Schäden, die aus der Missachtung dieser Vorschriften entstehen.

Art. 4 Bestehende Bauten und Anlagen

4.1 Hochbauten in SIII⁴¹⁾

- 40) Bauten in der Zone SIII dürfen weiter bestehen bleiben. Um- oder Neubauten innerhalb der bestehenden Grundmauern sind vom Gewässerschutz her erlaubt. Gewerbe, die bereits bestehen, dürfen weiter betrieben werden, soweit sie nicht in Konflikt mit den Gewässerschutzgesetzen und den entsprechenden Verordnungen stehen. Gegebenenfalls sind sie diesen Vorschriften anzupassen.

4.2 Verkehrsanlagen ⁴²⁾

- 41) Die Anlagen gemäss 3.5 sind innerhalb von 5 Jahren den Anforderungen an Neuanlagen entsprechend anzupassen, allfällige Gefahrenquellen sind umgehend zu sanieren. Flurwege in den Zonen SI und SII sind mit Fahrverboten zu versehen. Dort, wo Hauptstrassen die Schutzzone durchqueren, sind Hinweisschilder "Wasserschutzgebiet" anzubringen.

4.3 Tankanlagen, Rohrleitungen in SIII ⁴³⁾

- 42) Massgebend für das Anpassen von Altanlagen ist der Art. 26 ff. VWF und für die Ausserbetriebssetzung der Art. 15 VWF. Auch für Altanlagen sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden. Freistehende Anlagen, die den geltenden techn. Vorschriften für die Zone SIII nicht entsprechen und erdverlegte Anlagen sind derart anzupassen, dass sie den geltenden Vorschriften entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad erreichen wie zugelassene Neuanlagen. Die Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten dieses Reglementes zu erfolgen. Befinden sich Altanlagen in einem schlechten Zustand oder gestattet ihre Konstruktion kein ausreichendes Anpassen, so müssen sie ausser Betrieb gesetzt werden. Erdverlegte Altanlagen dürfen nur ersetzt werden, wenn eine freistehende Neuanlage oder der Ersatz durch andere Energie nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist.

4.4 Abwasseranlagen ⁴⁴⁾

- 43) In den Zonen SII und SIII gilt: Der bauliche Zustand der Kanalisation ist innert 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes zu kontrollieren und protokollarisch festzuhalten. Sanierungsbedürftige Rohrabschnitte sind gemäss den Dringlichkeitskatalogen der Gesamtbeurteilung (Zustandsbericht Kanalisation, GEP-Revision) durchzuführen. Beim Sanierungsverfahren dürfen keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden. Die Sanierung ist derart durchzuführen, dass der gleiche Sicherheitsgrad wie bei Neuanlagen in der Zone S erreicht wird. Bei unmittelbarer Gefährdung der Wasserversorgung sind die Sanierungsmassnahmen sofort durchzuführen. Allfällige weitere notwendige Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen sind anhand der Protokolle zusammen mit dem kant. Amt für Wasserwirtschaft festzulegen. Göllegruben und Mistplatten sind alle 5 Jahre zu entleeren und auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.

4.5 Mit Abfällen belastete Standorte

Belastete Standorte innerhalb der Schutzzone (vgl. Konfliktplan) sind entsprechend Art. 32c Umweltschutzgesetz / USG innerhalb 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes in Absprache mit den zuständigen Behörden auf ihre Relevanz für das Grundwasser zu untersuchen.

Art. 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Einwohnergemeinde Obergösgen und der Wasserversorgungen Obergösgen und Lostorf von den zuständigen kantonalen Gewässerschutzfachstellen bewilligt werden, sofern:

- die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt;
- der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung erfolgt;
- alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden;
- keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

Art. 6 Wegleitung

Die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen des BUWAL gilt bei Anwendung dieses Reglementes als Richtlinie.

Art. 7 Zuständigkeit

Wo nichts anderes angeordnet ist, ist die EG Obergösgen für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglementes zuständig.

Sie prüft insbesondere periodisch, ob allenfalls bestehenden Gefahrenherde, wie z.B. Miststöcke, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Lösungsmittellager, Pflanzenschutzmittel-Depots usw. so unterhalten werden, dass sie das Wasser nicht gefährden. Sie überprüft ferner, ob die Vorschriften (Zeitpunkt und Menge) betreffend Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmittel eingehalten werden.

Die EG Obergösgen ist berechtigt, bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten, Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und analysieren zu lassen.

Verstösse gegen dieses Reglement sind den Wasserversorgungen von Obergösgen und Lostorf unverzüglich zu melden.

Art. 8 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern sie nicht nach dem GSchG (Art. 70-73), dem Kantonalen Wasserrechtsgesetz oder dem Schweiz. Strafgesetzbuch strafbar sind.

Art. 9 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Art. 10 Grundbuchanmeldung

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

" Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Öffentliche Auflage von _____ bis _____

Genehmigt durch den Gemeinderat der EG Obergösgen

mit Beschluss Nr. _____ vom _____

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. _____ vom _____

genehmigt mit RRB 755 vom 23.04.2002

Anhang gemäss Art. 3

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Weisungen

Eidgenössische Erlasses

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20; Gewässerschutzgesetz, abgekürzt GSchG)

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV)

Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (SR 814.202; abgekürzt VWF)

Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01; Umweltschutzgesetz, abgekürzt USG)

Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (SR 814.013; Stoffverordnung, abgekürzt StoV)

Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (SR 814.600; abgekürzt TVA)

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01; abgekürzt WaV)

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (SR 817.0; Lebensmittelgesetz, abgekürzt LMG)

Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe vom 4. Oktober 1963 (SR 746.1; Rohrleitungsgesetz, abgekürzt RLG)

Kantonale Erlasses

Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (BGS 712.912; Gewässerschutzverordnung, abgekürzt GSchV-SO)

Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (BGS 812.52; abgekürzt KAV)

Richtlinien, Empfehlungen, Merkblätter

Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Februar 1999 (Kanton Solothurn, RRB Nr. 860)

Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau, 1994
(Eidg. Forschungsanstalt für Agrarökologie und Landbau, FAL, Zürich-Reckenholz)

Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln, August 1972
(Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der FAL)

SIA Norm 190 „Kanalisation“ (Schweiz. Ingenieur- und Architektenverband)

Forstkalender, Herausgegeben vom Bundesamt für Forstwesen

Richtlinien für schweizerischen Gemüsebau (Technische Kommission der Schweizerischen Gemüse-Union, jedes Jahr neue Ausgabe)

Wegleitung über die Wärmenutzung aus Wasser und Boden, 1982, Bundesamt für Umweltschutz

Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der ganzen Schutzzone (S.I., S.II., S.III.) von Grund- und Quellwasserfassungen verboten ist

Verzeichnis 2000

Pflanzenbehandlungsmittel
Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, 8820 Wädenswil
Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern

Wirkstoff	Einsatzbereich	Kulturen	Mittel	Firma	Wirkstoffgehalt
Aldicarb	Insektizid, Nematizid	Feldbau	TEMIK 10 G	Sandoz, Rhone-Poulenc	10%
Chlorothalonil & Anilazin	Fungizid	Zier- und Sportrasen	FUSATOX-WP ROYAL	Schweizer	28% & 18%
Dazomet (DMIT)	Fungizid, Herbizid, Nematizid, Desinfektions- mittel	Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau	BASAMID-GRANULAT	Maag	98%
Furalaxy	Fungizid	Zierpflanzenbau	FONGARID	Novartis	25%
Trichopyr	Herbizid	Feldbau	GARLON 120 TRIBEL	Maag Sintagro (Agrifar)	12% 48,0%

Erfahrungsgemäss werden im Laufe der Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem Namen verkauft, enthalten aber andere Wirkstoffe, und das Wissen über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. verbessert sich ständig. Deshalb ist diese Liste jährlich durch die Einwohnergemeinde an die neueste Liste der Kantonalen Zentralstelle für den umweltschonenden Pflanzenbau anzupassen und den betroffenen Landwirten bekanntzugeben.

Bezug der Liste:

Kantonale Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau, Bildungszentrum Wallierhof, 4533 Riedholz.
Tel. 032 627 09 71

Weisungen betreffend ATRAZIN und SIMAZIN-Präparaten:

Auf Bundesebene sind im Frühjahr 1987 für die Verwendung von ATRAZIN- und SIMAZIN-Präparaten in der Landwirtschaft folgenden Weisungen erlassen worden:

- Atrazin, das bisher im Maisanbau zur Queckenbekämpfung in Mengen von bis zu 5 kg Aktivsubstanz pro ha (Frühjahrsanwendung) resp. 7 kg/ha (fraktionierte Frühjahrs- und Herbstanwendung) eingesetzt wurde, darf neu nur noch einmal jährlich, vor dem 30. Juni in Mengen von 1 bis 1,5 kg/ha ausgebracht werden. Die bisher bewilligten Anwendungen im Weinbau (2-5 kg/ha) und im Anbau von Spargel (1 bis 2 kg/ha) sind gestrichen worden.
- Die Mengen für Simazin wurden im Obst- und Weinbau von max. 5 kg/ha auf 1.5-2.5 kg/ha, bei Spargel von max. 5 kg/ha und bei Mais von max. 5 kg/ha auf 1-1.5 kg/ha gesenkt; auch diese Anwendungen sind nur im Frühjahr, spätestens bis zum 30. Juni, bewilligt.
- Das Bundesamt für Verkehr ordnet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umweltschutz für die chemische Unkrautbekämpfung bei Eisenbahnen an: in den Gewässerschutzzonen SI-SIII dürfen Atrazin- und simazinhaltige Herbizide nicht mehr eingesetzt werden. Unter gewissen Bedingungen (vgl. Weisungen vom 19.1.1988) darf Roundup in den Zonen SII und SIII verwendet werden. In der Zone S I darf keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen.

Eidg. Stoffverordnung vom 1.10.1992 StoV, Anhänge 4.3, 4.5, Art. 70

Die Stoffverordnung (Anhang 4.5) hält insbesondere fest, dass bei der Ausbringung von Dünger und diesen gleichgestellten Erzeugnissen die im Boden vorhandenen Nährstoffe und der Nährstoffbedarf der Pflanzen berücksichtigt werden müssen und dass stickstoffhaltige Dünger nur zu Zeiten ausgebracht werden dürfen, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können.

Sie verbietet zudem

- Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden in oder entlang
 - Riedgebieten und Mooren
 - Hecken und Feldgehölzen
 - Oberflächengewässern
 - Naturschutzgebieten
 - von Hecken, Gehölzen und oberirdischen Gewässern in einem Streifen von 3m Breite.
- im speziellen Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung einzusetzen
 - auf Lagerplätzen
 - auf und an öffentlichen oder mit Subventionen des Bundes errichteten privaten Strassen, Wegen und Parkplätzen, ausgenommen National- und Kantonsstrassen
 - an Böschungen von Strassen und Geleisen

Auf und an National- und Kantonsstrassen dürfen Pflanzenbehandlungsmittel nicht vorbeugend, nicht auf Hartbelägen und nicht im Fassungsbereich von Grundwasserschutzzonen (Zone S I) verwendet werden.

Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten. Sie dürfen insbesondere nur verwendet werden:

- Für die Behandlung von Holz, das durch Naturereignisse beeinträchtigt ist und nicht in der engeren Schutzzone liegt.

- Für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann und diese Plätze nicht in der engeren Schutzone (S II) von Grundwasserschutzzonen liegen.

Wer Holz, das in der weiteren Schutzone (S III) gelagert ist, mit Holzschutzmitteln behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen treffen.

genehmigt mit ARB 755 vom 23.04.2002

Grundwasserfassung Obergoßgen
Bewirtschaftung der Grundwasserkontrollzone
Schutzzonenplan 1 : 2'000

Gemeinde Obergoßgen, Kanton Solothurn
Bürgerschafts-Obervorsteher
Einwohnergemeinde Leuter
Baublatt 3



Baublatt 3

SC 2

Plan Nr.:
AG 82 - 4

